

Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Werneuchen erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind als Anlage im Gebührentarifverzeichnis beigefügt. Das Gebührentarifverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt werden, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagenersatz) nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeiten zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so sind entsprechend der erbrachten Tätigkeiten 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben.
- (4) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfe und Gebühren für Rechtsbehelfe

Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben:

- a) für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch die Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist,
- b) Amtshandlungen, die durch einem im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnisse von Bediensteten der Stadt Werneuchen beziehen
- c) für die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit der Behörde,
- d) Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen,

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren persönlich befreit sind:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz (1) hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Auslagenersatz

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Auslagen werden insbesondere erhoben für:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Gebühren für öffentliche Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten für ihre Tätigkeit zustehen,
- f) Gebühren der Beförderung oder Verwahrung von Sachen (einschließlich Fundsachen),
- g) Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Gebühren für Fotokopien, Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 8 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder derjenige zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren; Form der Erhebung

- (1) Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht. (Ausnahme Absatz 6)
- (2) Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit, zu erheben.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von baren Auslagen laut § 6 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, ist die Differenz zu erstatten.
- (5) Über bezahlte Gebühren wird eine Quittung ausgestellt.
- (6) Werden Schriftstücke versandt, erfolgt eine Bescheid Erteilung über die Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr kann über Postnachnahme erhoben werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmegebühren als besondere bare Auslagen erhoben.

§ 10 · In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werneuchen vom 24.06.2011 außer Kraft gesetzt.

Die Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werneuchen ist Bestandteil dieser Satzung.

Ausgefertigt:

Werneuchen, den

Frank Kulicke
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werneuchen

Lfd. Nr. Gegenstand Betrag in Euro

1. Anfertigung von Vervielfältigungen, Fotokopien und Computerausdrucke

1.1	Vervielfältigungen	
1.2.1.	mit Fotokopiergeräten	
1.2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite – schwarz/weiß	1,00
1.2.1.2	bis zum Format DIN A 4 je Seite – farbig	2,00
1.2.1.3	bis zum Format DIN A 3 je Seite – schwarz/weiß	2,00
1.2.1.4	bis zum Format DIN A 3 je Seite – farbig	4,00
1.2.2.	mit Büro - Druckgeräten (je angefangene Seite)	
1.2.2.1	Computerdrucke im Format DIN A 4	1,00
1.2.2.2	Computerdrucke im Format DIN A 3	2,00

2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50
2.2.	Beglaubigungen von Durchschriften, Abschriften, Fotokopien, Computervervielfältigungen je Seite	2,50
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00

3. Abgabe von Drucksachen

(Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)

für jede angefangene Seite	0,30
jedoch mindestens	3,00

4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten

wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist - mindestens	20,00
(je nach Mühewaltung) bis maximal	250,00

Die Gebühr darf höchstens 10 v. H. des Wertes, für den die Genehmigung, Erlaubnis usw. erteilt wird, betragen.

4.1.	Genehmigen eines Brauchtumsfeuers	20,00
4.2.	Hausnummernvergabe	20,00
4.3.	Genehmigungen zur Herstellung von Zufahrten, Gehwegsüberfahrten und Zugängen	36,00
4.4.	Aufgrabegenehmigungen Medienträger	18,00

5. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,

für jede angefangene halbe Stunde	25,00
-----------------------------------	-------

6.	Vermögensverwaltung	
6.1.	Ausstellen von Vorrangseinräumungen, Pfandhaftentlassungen und Löschungsbewilligungen	25,50
6.2.	Ausstellen von Miet- und Pachtverträgen und sonstigen Vereinbarungen	25,00
7.	Steuerangelegenheiten	
7.1.	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00
8.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach BauGB bis 5 Flurstücke	40,00
8.1.	jedes weitere Flurstück	5,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge und technische Arbeiten	
9.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
9.2.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle je angefangene halbe Stunde	25,00
10.	Archiv	
10.1.	Archivauskünfte sind gebührenpflichtig, sie betragen je angefangene halbe Stunde	25,00
11.	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	7,50
12.	Amtliche Bekanntmachungen für Dritte pro Woche und Kasten	
	bis zur Größe A 5 je Exemplar	1,00
	bis zur Größe A 4 je Exemplar	2,00
	bis zur Größe A 3 je Exemplar	3,00
13.	Rechtsbehelfe gemäß § 4 dieser Satzung	
	a) die Gebühr richtet sich nach den nachfolgend genannten Streitwerten	
	1,00 € 250,00 €	5,00
	251,00 € 1000,00 €	10,00
	1001,00 € 2.500,00 €	25,50
	2.501,00 € 3.750,00 €	51,00
	3.751,00 € 5.000,00 €	76,50
	5.001,00 € 25.000,00 €	153,00

25.001,00 €	50.000,00 €	230,00
50.001,00 €	250.000,00 €	357,50
250.001,00 €	500.000,00 €	511,00
darüber	je 2.500,00 €	6,00
b) gegen andere Maßnahmen (ohne Streitwert) von		5,00
bis höchstens		511,00